

77. Kann der gewerbmäßige Erzeuger von Vielfältigungen eines künstlerischen Vortrages einem Dritten auf Grund von § 826 BGB. untersagen, nach diesen Vielfältigungen wiederum Nachbildungen auf mechanischem Wege herzustellen und in den Handel zu bringen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1910 i. S. J. u. Gen. (Bekl.) w.
Deutsche Grammophon-Aktiengesellschaft (AG). Rep. VI 344/09.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Landgericht verbot auf Antrag der Klägerin den Beklagten durch einstweilige Verfügung, unter der Voraussetzung, daß jene zuvor eine Sicherheit in Höhe von 15000 *M* leiste, nach den Programmen der Klägerin Kopien herzustellen und derartige Kopien feilzuhalten und in Verkehr zu bringen. Die Beklagten erhoben hiergegen Widerspruch; das Landgericht bestätigte jedoch die einstweilige Verfügung, und das Oberlandesgericht wies ihre Berufung zurück.

Ihre Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fabriziert die Klägerin Platten für Sprechmaschinen (Phonographen, Gramophone) zur Wiebergabe von Vorträgen verschiedener Art. Hierzu engagiert sie hervorragende Künstler gegen Zahlung hoher Honorare und erhebliche Beteiligung am Gewinne aus den von ihr vertriebenen Platten. Auch die technische Aufnahme der Vorträge selbst, die Herbeiführung der Einwirkung der Tonwellen auf die Wachsplatte ist mit hohen Kosten und mit vieler geistiger wie körperlicher Arbeit verknüpft. Der Beklagte zu 1 stellt ebenfalls Platten für Sprechmaschinen her. Der bei ihm als Techniker angestellte Beklagte zu 2 hat ein Verfahren erfunden, wonach die von der Klägerin hergestellten Schallplatten in der Weise nachgeahmt werden können, daß

die Platten Riefen enthalten, die mit Hilfe der in jene eingegrabenen Riefen hergestellt sind und ihnen so gleichkommen, daß sie auch die gleichartigen Töne auf einem Sprechapparat erzeugen. Er stellt dieses Verfahren dem Beklagten zu 1 zur Verfügung, und dieser stellt danach unter der Bezeichnung „Divaplatte“ nachgeahmte Platten der Klägerin her und bringt sie gewerbsmäßig in den Handel, teilweise zu einem um mehr als die Hälfte billigeren Preis, als die Klägerin. Die Nachahmung ist vollendet; die nachgeahmten Platten bringen das Tonstück nur wenig schärfer zu Gehör, als die Platten der Klägerin; sie sind daher geeignet, diesen eine gefährliche Konkurrenz zu machen und das im Gewerbebetriebe der Klägerin angelegte Kapital zu gefährden. Die Beklagten zu 1 und 2, die bereits einige Platten nach Böhmen verkauft haben, sind sich bei ihrem Vorgehen bewußt, daß es für die Klägerin eine Schädigung herbeiführen muß. Bezüglich des dritten Beklagten hält das Berufungsgericht für glaubhaft gemacht, daß er die von den Beklagten zu 1 und 2 hergestellten Nachahmungen in Rußland vertreibt; die etwa mangelnde Glaubhaftmachung der Kenntnis, daß die von ihm vertriebenen Platten Nachahmungen der Platten der Klägerin sind, sowie des Bewußtseins eines der Klägerin durch jenen Vertrieb entstehenden Schadens hält es durch die von der Klägerin erforderte Sicherheitsleistung für ersetzt.

Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht zwar verneint, daß der Klägerin ein von dem Urheber der Musikwerke oder von den Vortragenden abgeleitetes Schutzrecht für ihre Arbeitserzeugnisse zur Seite stehe, dagegen angenommen, daß ihr selbst ein eigenes Schutzrecht zutomme. In dieser Beziehung führt es folgendes aus. Durch das Vorgehen der Beklagten werde die Klägerin in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit widerrechtlich beschränkt; jedenfalls werde dadurch in ihren Gewerbebetrieb widerrechtlich eingegriffen; in dem einen, wie in dem anderen Falle liege die Verletzung eines ihr zustehenden, durch §§ 1004, 823 Abs. 1 B.G.B. geschützten Rechtsgutes vor. Das Verhalten der Beklagten verstöße aber auch gegen die guten Sitten. Nicht darum handele es sich, daß sie aus eigenen Kräften der Klägerin Konkurrenz machten, sondern darum, daß sie wider den Willen der Klägerin die von ihr aufgewendete Arbeit zu Wettbewerbszwecken für sich und zur

Förderung ihres eigenen Gewerbebetriebes ausnützten, indem sie die Arbeitsergebnisse der Klägerin, die von ihr mit großer Mühe und erheblichen Geldopfern hergestellten Platten, nachahmten und ihr mit den nachgemachten Platten Konkurrenz machten, die Klägerin mithin gleichsam mit ihren eigenen Waffen bekämpften. Ein solches Verhalten verstöße gegen die guten Sitten des anständigen Geschäftsverkehrs und rechtfertige, wenn dadurch der Klägerin vorzüglich Schaden zugefügt werde, die Anwendung des § 826 BGB.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen als rechtsirrig; sie sind jedoch, soweit mit ihnen das Vorgehen der Beklagten als wider die guten Sitten verstößend bezeichnet, und die Anwendbarkeit des § 826 BGB. dargelegt wird, zutreffend und geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen, so daß auf die übrigen, die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts und die dagegen erhobenen Revisionsangriffe nicht eingegangen zu werden braucht.

Obgleich nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung (vgl. dagegen den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908) die Platten der Klägerin gegen Nachahmung durch ein Sondergesetz nicht geschützt sind, so kann doch in der Nachahmung ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden, der die Anwendung des § 826 BGB. rechtfertigt, wenn der Klägerin durch die Nachahmung ein Schade vorzüglich zugefügt wird. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß durch die bestehenden Sondergesetze die Anwendung der Vorschriften des BGB., die den Schutz gegen unloyale Handlungen im Verkehrsleben bezwecken, insbesondere des § 826, nicht ausgeschlossen wird, und diese Auffassung hat auch in § 1 des am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ausdrücklich Anerkennung gefunden. Allerdings ergibt sich aus dem Wesen der Sondergesetzgebung, daß die darin festgelegten Tatbestände rechtswidrigen Handelns nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten anders betrachtet werden können, und daß da, wo das Urheberrecht ausdrücklich und absichtlich einen Schutz für einen gewissen Tatbestand ausschließt, ein solcher auch nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten des Bürgerlichen

Gesetzbuchs hergeleitet werden kann. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich um einen durch ein Sondergesetz zurzeit nicht geregelten, insbesondere um einen dem Urheberrecht fremden, Tatbestand, nämlich darum, ob der gewerbsmäßige Erzeuger der Verbielfältigungen eines künstlerischen Vortrages einem Dritten unterlagen kann, nach diesen Verbielfältigungen wiederum Nachbildungen auf mechanischem Wege zu veranstalten und in den Handel zu bringen. Nun wird allerdings in der bloßen Nachahmung — ohne das Hinzutreten besonderer Umstände — ein Verstoß gegen die guten Sitten regelmäßig nicht zu finden sein, und schon aus diesem Grunde erweist sich der Einwand der Revision als unbegründet, daß, da die gewerbliche Nachahmung eines durch ein besonderes Gesetz nicht geschützten gewerblichen Erzeugnisses dem Hersteller des Originals regelmäßig Schaden bringe, der Nachahmer dies auch wisse, § 826 stets anwendbar sein, und auf Umwegen doch wieder ein gewerblicher Rechtsschutz eingeführt werden würde, der alle besonderen Gesetze überflüssig machen und den Schutz, den diese Gesetze gewähren, geradezu als schädlich erscheinen lassen würde, da er nur ein beschränkter und nur mit Opfern zu erwerben sei.

Den Vorinstanzen ist aber darin beizutreten, daß die besonderen Umstände des vorliegenden Falles das Vorgehen der Beklagten als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen lassen. Die Beklagten haben sich nicht etwa das Verfahren der Klägerin zur Herstellung der Platten angeeignet und auf Grund dieses Verfahrens Platten hergestellt; sie benutzen vielmehr die fertige Arbeitsleistung der Klägerin, um dieser eine gefährliche Konkurrenz zu machen. Diese Arbeitsleistung ist, wie ihnen bekannt, das Ergebnis erheblicher Mühen und Kosten, die der Klägerin durch die Beschäftigung eigener Aufnahmeingenieure, wie durch Zahlung hoher Honorare und Lantien an die von ihr gedungenen Künstler entstehen. Diese Mühen und Kosten ersparen sie bei Herstellung ihrer Platten durch die Ausnutzung der Arbeitsleistung der Klägerin; nur die technischen Unkosten haben sie aufzuwenden, die im Vergleich zu jenen Kosten gering sind. Hierdurch setzen sie sich in die Lage, die von ihnen hergestellten und in vollendeter Weise nachgeahmten Platten zu erheblich niedrigeren Preisen in den Handel zu bringen, als die Klägerin es tun kann, so daß diese mit ihnen nicht zu konkurrieren vermag.

Ein solches Vorgehen, das die Klägerin um die Früchte ihrer eigenen Arbeit bringt, und das das Berufungsgericht zutreffend als ein zu Erwerbsszwecken erfolgtes Belämpfen der Klägerin mit ihren eigenen Waffen bezeichnet, verflößt, mag es auch formell berechtigt sein, gegen die guten Sitten des anständigen Geschäftsverkehrs.

Hiergegen läßt sich auch nicht der Einwand erheben, daß sich der Gewerbebetrieb der Klägerin auf der Verletzung eines fremden Rechtes aufbaue, nämlich des Urheberrechts an den Schrift- und Tonwerken. Dem Urheber steht nach dem jetzt geltenden Recht überhaupt nicht die Befugnis zu, die Übertragung des Werkes auf Grammophonplatten zu untersagen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 127 flg.). Ob eine solche Übertragung ohne Genehmigung des Urhebers unter Umständen als ein Verstoß wider die guten Sitten angesehen werden könnte, der die Anwendung des § 826 B.G. rechtfertigte, oder ob dies nicht vielmehr grundsätzlich zu verneinen wäre, weil das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 die Rechte des Urhebers fest umgrenzt, kann hier dahingestellt bleiben, weil das Berufungsgericht für glaubhaft gemacht ansieht, daß die Klägerin die Genehmigung zur Übertragung von Seiten der Berechtigten erhalten hat. . . .“